

Michael Stahl

Das archaische Griechenland: Gesellschaftliche Strukturen und die Entstehung der Bürgergemeinde

Einheit 2

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

B. Wie etwas Neues entstand: Die Erfindung des Bürgerstaates

Vorüberlegung: Zur Konstitution des Themas

Von den Strukturelementen der griechischen Gesellschaft zu unterscheiden ist die Organisationsform, die die Griechen ihrem Gemeinschaftsleben gegeben haben. Schon früh in der archaischen Epoche begann sich eine eigentümliche Form von Staatlichkeit herauszubilden. Sie beruhte von Beginn an auf der Selbstregierung einer Bürgergemeinde. Diese den Griechen eigene Form der Staatlichkeit kann man daher am besten den Bürgerstaat nennen. Dessen Entwicklung bildet den entscheidenden historischen Prozeß in der archaischen Epoche und soll in seinen wichtigsten Stationen im folgenden nachgezeichnet werden. Vorab bedarf es einiger Abgrenzungen und Präzisierungen.

In unserer Darstellung des griechischen Staates wollen wir alle die Staatsbildungsvorgänge außer Betracht lassen, die nicht zur Ausbildung der bürgerstaatlichen Form geführt haben, die es auf dem Boden Griechenlands gleichwohl aber auch gegeben hat. Das ist zum einen das, was die Griechen als *ethnos* bezeichnet haben und was in der Forschung gemeinhin mit dem Begriff "Stammstaat" übersetzt wird. Diese Form politischer Gemeinschaft findet sich vor allem in einigen westlichen und zentralen Gegenden des griechischen Mutterlandes. Die Aitolier oder Arkader haben solche Stammstaaten gebildet. Man hat in der Forschung gelegentlich angenommen, daß diese Gebiete auf einer primitiveren Stufe der Entwicklung stehen geblieben sind. Sie hätten angeblich Strukturen bewahrt, wie sie die einwandernden Stammesverbände besessen hätten. Auch wenn sich der Zusammenhalt der Stämme nach der Siedhaftwerdung stark gelockert habe, gingen die Strukturen der *ethne* doch auf die Zeit der Einwanderung der Griechen Ende des 2. Jahrtausends v. Chr. zurück. Als ihre Kennzeichen gelten die Siedlung in Dörfern oder Einzelgehöften, ein gemeinsames Kultzentrum als einigendes Band, gemeinsame Fluchtburgen, eine Stammesversammlung. Letztere ist freilich schon recht unsicher bezeugt, und von einem Stammeskönigtum hören wir gar nichts. Das ist merkwürdig, denn hierin müßte sich am ehesten zeigen, daß die politischen Formen der *ethne* tatsächlich auf die Wanderungszeit zurückgehen. So bleiben diese aber reichlich nebulös, und man fragt sich, ob es diese Stammstaaten in archaischer Zeit überhaupt gegeben hat.

Dieser Zweifel wird durch neuere Forschungen unterstützt. Uwe Walter hat in einer Untersuchung zur Entstehung des Bürgerrechts festgestellt, daß einige dieser angeblichen Stammstaaten wie Lokroi oder Elis in ihrer Entwicklung schon früh weit fortgeschritten waren. In Elis etwa können wir im 6. Jh. v. Chr. Züge von Staatlichkeit erkennen, wie es sie zur gleichen Zeit in Athen erst in Ansätzen gegeben hat: Beamte, Volksbeschlüsse, Bürgerrecht. Der Hintergrund ist möglicherweise das Hei-

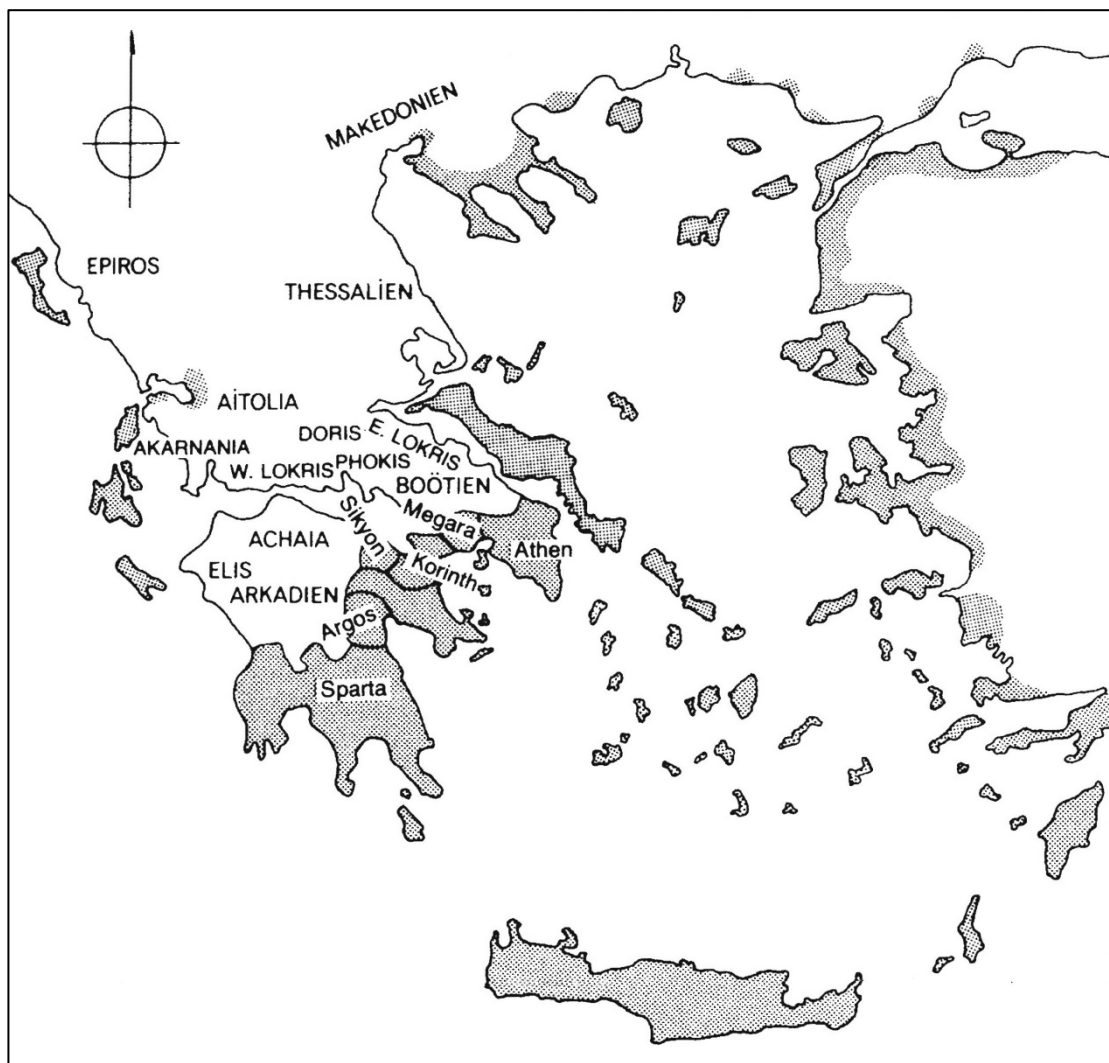
ligtum von Olympia, über das die Eleer die Oberaufsicht besaßen und dessen enorme Ausstrahlung in die gesamte griechische Welt die Eleer vor große Aufgaben und Herausforderungen gestellt und ebenso große Anregungen von außen für eine Weiterentwicklung der Gemeinschaftsordnung gebracht hat.

Man sollte sich also davor hüten, die Verhältnisse des 4. und 3. Jhs. v. Chr. zurückzuprovozieren, als einige *ethne* tatsächlich ins helle Licht der Geschichte traten und im 3. und 2. Jh. v. Chr. eine erhebliche Rolle spielten, z.B. die Aitoler und die Achaier. Doch setzte dies eine andere politische Umwelt und vor allem die Existenz des bereits entwickelten Bürgerstaates voraus.

Maßgebend für die Ausklammerung der *ethne* aus der Betrachtung der griechischen Staatsentstehung ist somit:

- Wir wissen über sie für die archaisch-klassische Zeit zu wenig, als daß wir ihnen überhaupt das Prädikat einer nur ihnen eigenen, von der Bürgerstaatlichkeit zu unterscheidenden Staatlichkeit zuerkennen könnten.

Karte 3: Die Bereiche von *polis* (grau) und *ethnos* in Griechenland



- Insbesondere bietet der Rückblick auf die Zeit der Wanderungen um 1200 - 1000 v. Chr. keine erhellende Erklärung, da diese Wanderungen selbst ein großes Problem für das historische Verständnis darstellen. Schlicht vorauszusetzen ist hier jedenfalls nichts.
- Die *ethne* haben keine nennenswerten wirtschaftlichen oder kulturellen Spuren hinterlassen.

In der Forschung ist u.a. von F. Gschnitzer der Einwand erhoben worden, die Vernachlässigung der *ethne* konzentriere den Blick zu einseitig auf die *polis* als griechische Staatsform schlechthin. Diese Kritik greift aber aus zwei Gründen nicht: Zum einen ist es nicht die *polis*, verstanden als Stadtstaat, auf der der Fokus der Betrachtung liegt, sondern der Bürgerstaat. Denn auch griechische Gemeinden mit nicht-städtischen Siedlungs- und Lebensformen waren an der Ausbildung von Bürgerstaatlichkeit in erstaunlichem Maße beteiligt (z.B. Elis oder Sparta). Entscheidend ist zum anderen, daß die *ethne* historisch unbedeutend waren, daß uns also aus dem historischen Rückblick einzig der Bürgerstaat als die den Griechen eigentümliche Leistung auf dem Gebiet der Staatsbildung wichtig erscheint. Das gilt im übrigen auch für die am Rande der griechischen Welt entstandenen Monarchien, vor allem in Makedonien, über deren Frühgeschichte wir ebenfalls nur sehr unklare Vorstellungen haben.

Der Hintergrund für diese Ausgrenzungen ist: Der Historiker hat bei der Gegenstandskonstitution wertend auszuwählen. Historische Reflexion ist keine nach Vollständigkeit strebende Sammeltätigkeit. Durch sie muß vielmehr bestimmt werden, was sich als historisch bedeutsam darstellt. Unter diesem Blickwinkel ist fraglos der Bürgerstaat, d.h. die im Unterschied zum *ethnos* von den Griechen selbst *polis* genannte Staatsform der Staat der Griechen schlechthin - als Akteur, von dem die größte geschichtliche Wirkung ausgegangen ist, und als Rahmen, der die Voraussetzungen für die einzigartigen kulturellen Leistungen der Griechen geboten hat.

Die Herausbildung und Entwicklung des Bürgerstaates spielte sich in dem Zeitraum zwischen dem 8. und dem ausgehenden 6. Jh. v. Chr. ab. Am Anfang des genannten Zeitraumes können wir noch im 8. Jh. v. Chr. eine vorstaatliche Ordnung als ursprüngliche politische Organisationsform der Griechen erkennen. Zur gleichen Zeit sind freilich schon erste Kräfte des Wandels am Werk, die in der Folgezeit zu einem Umbruch der Gemeindeordnung führen. Auf der Suche nach einer neuen politischen Ordnung werden im 7. Jh. v. Chr. erste bürgerstaatliche Formen gefunden, die zu Beginn des 6. Jhs. v. Chr. in einen ersten Gesamtentwurf des griechischen Bürgerstaates münden. In den nächsten zwei bis drei Generationen wachsen diesem feste und breite Wurzeln in der historischen Realität, und das Ende des Jahrhunderts sieht seine umfassende und weitentwickelte institutionelle Umsetzung.

Wir spitzen freilich etwas vereinfachend zu, wenn wir innerhalb dieses Entwicklungsprozesses vom Bürgerstaat als einer abstrakten und einheitlichen Größe sprechen. Vielmehr waren es immer einzelne Gemeinden wie die der Athener, der Spartaner, der Eleier, der Chioten oder der Lokrer, die um neue und tragfähige politische Organisationsformen gerungen haben. Das bedeutet, daß wir innerhalb der gesamten

archaischen Zeit zu sehr verschiedenen Zeitpunkten auf Zeugnisse für den Staatsbildungsprozeß stoßen. Sie besagen, daß wir nicht überall gleichzeitig mit einem einheitlichen Entwicklungsprozeß rechnen dürfen, sondern mit erheblichen Unterschieden zwischen den einzelnen Gemeinden rechnen müssen. So haben beispielsweise die Spartaner bereits in der Mitte des 7. Jhs. v. Chr. eine für ihre Zwecke ausreichend differenzierte Form der Bürgerstaatlichkeit gefunden, während Athen erst eine Generation später lediglich einen ersten Schritt in diese Richtung geht. Athen hat mit der am Ende des 6. Jhs. v. Chr. errichteten Ordnung des Kleisthenes einen sehr langwierigen Staatsbildungsprozeß hinter sich, darin aber auch das vergleichsweise höchste Stadium erreicht. Die Erklärung für diese sehr ausgeprägten Phasenverschiebungen innerhalb der Gesamtentwicklung ist in den jeweils spezifischen historischen Bedingungen und Herausforderungen für die einzelne Gemeinde zu suchen. Wir werden auch danach zu fragen haben.

Am Ende des 6. Jhs. v. Chr., als in Athen die griechische Bürgerstaatlichkeit ihre letzte und wirkungsvollste Gestaltung erfuhr, hatte die griechische Staatlichkeit bereits eine knapp 200jährige Entwicklung hinter sich. Die Quellen aus dem staatlichen Leben der archaischen Gemeinden belegen, daß diese Geschichte nicht bloß die Vorgeschichte der zweifellos höchst bedeutsamen Geschichte Athens im 5. Jh. v. Chr. ist. Im Hinblick auf diese hat die Forschung nicht selten von einer "Blütezeit der *polis*" gesprochen, für die die davorliegenden Jahrhunderte lediglich eine Zeit der Vorbereitung und des Wachstums gewesen seien. Diese Zeit der Blüte habe etwa von den Perserkriegen (480 v. Chr.) bis zum Peloponnesischen Krieg (431 v. Chr.) gedauert. Von da an seien erneut Kräfte des Wandels zu beobachten, die die Polis schnell in eine Zeit der Krise und im 4. Jh. v. Chr. schließlich des Verfalls geführt hätten. In einer solchen Anschauung schrumpft jedoch die Existenz des voll entwickelten griechischen Staates als einer wirksamen historischen Größe auf wenige Jahrzehnte zusammen. Es liegt auf der Hand, daß dies wenig sinnvoll ist und nur als Ergebnis der Anwendung eines problematischen historischen Denkmodells von Wachstum - Blüte - Verfall zu erklären ist. Eine solche einzig auf die klassische Zeit des 5. Jhs. v. Chr. fixierte Schematisierung ist von den Quellen nicht gedeckt. Sie zeigen nämlich, daß die Grundlinien der Bürgerstaatlichkeit bereits sehr früh in archaischer Zeit festliegen, daß sie aber zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in ganz unterschiedlichem Ausmaß historische Realisierung und Wirksamkeit gewannen. Die in der älteren Forschung viel diskutierte Frage: Wann entstand die *polis*? kann daher nicht bündig beantwortet werden und ist in dieser Form obsolet. Schon in den Quellen der archaischen Zeit sind eindrucksvolle Spuren bürgerstaatlichen Lebens zu entdecken, ohne daß wir einen Zeitpunkt bestimmen könnten, zu dem wir die *polis* als eine fertig abgeschlossene Staatsform vor uns hätten. Bürgerstaatlichkeit war vielmehr eine Sache der jeweils einzelnen Ausgestaltung, und Athen seit dem Ende des 6. Jhs. v. Chr. stellt nur den vielleicht gelungensten Fall dar. Mit anderen Worten: Die griechische Staatlichkeit hat sich nicht in einem Prozeß entwickelt, dessen Ziel erst im 5. Jh. v. Chr. erreicht war, sondern hat sich den historischen Voraussetzungen

der jeweiligen Gemeinden und den Herausforderungen gemäß, vor denen sie standen, in immer neuen Formen, jedoch gleichbleibenden Grundlinien folgend, entfaltet.

Es bleibt hinzuzufügen, daß durch diese Denkfigur auch eine andere kaum sinnvolle Konsequenz der Vorstellung von einer "Blütezeit der Polis" vermieden werden kann: Läßt man den Verfall des griechischen Staates nämlich etwa 430 v. Chr. beginnen, so ergibt sich hieraus eine etwa 700jährige Verfallsgeschichte. Denn die im 5. Jh. v. Chr. bestehenden staatlichen Formen sind auch für das 4. Jh. v. Chr. bestimmend gewesen und haben mit gewiß zum Teil tiefgreifenden Modifikationen auch noch in der hellenistischen und in der hellenistisch-römischen Zeit weitergelebt. Und selbst diese lange weitere Geschichte griechischer Staatlichkeit steht letztlich noch im Banne des in archaischer Zeit erfundenen Bürgerstaates.

Im Einklang mit der jüngeren Forschung wird hier also eine teleologische Ausrichtung der Rekonstruktion griechischer Staatlichkeit auf den Fall Athen hin kritisiert. Die Quellen gebieten für die archaische Zeit zunächst einmal eine sehr breite Übersicht in der Welt der griechischen Gemeinden. Athen gerät dabei erst relativ spät in das Blickfeld. Dennoch ist es unvermeidlich, daß sich der Fokus der Betrachtung im 6. Jh. v. Chr. auf die Entwicklung in Athen zu konzentrieren beginnt. Dazu zwingt uns die Quellenlage, die einzig für Athen die Nachzeichnung einer einigermaßen kohärenten Entwicklungsgeschichte erlaubt. Diese Überlieferungslage ist indessen ihrerseits das Ergebnis der späteren Geschichte Athens, die der Nachwelt das Bild der griechischen Staatlichkeit am nachdrücklichsten eingeprägt hat. Daß das der Sache nach durchaus berechtigt war, wird sich im Laufe der Darlegungen noch erweisen.

Die Ausbildung der Staatlichkeit in Athen fügt sich in archaischer Zeit bruchlos in den großen Kreis der archaischen Gemeinden ein. Und doch sind es letztlich jene staunenswerten Formen und die eindruckliche Intensität, mit der die Bürgerstaatlichkeit eben im Athen des 5. Jhs. v. Chr. historische Wirklichkeit geworden sind, die die Rekonstruktion und Vergegenwärtigung des griechischen Staates bis heute immer wieder zu einer unverzichtbaren und lohnenden Aufgabe machen.